

Garantie-Urkunde Braas Tonziegel

Wir übernehmen für die von uns hergestellten
und eingedeckten Dachziegel

- **30 Jahre Material-Garantie** und
- **10 Jahre Zusatz-Garantie**
auf Frostbeständigkeit.



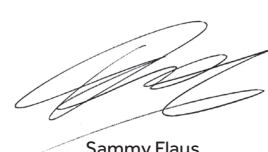
Braas Schweiz AG gewährt eine Materialgarantie von 30 Jahren und eine Garantie gegen Frostschäden von 10 Jahren ab dem Lieferdatum. Die Garantie umfasst die Bereitstellung des Materials, sofern die Produkte ihre ursprüngliche Funktion nicht mehr erfüllen und somit als Bedachungsmaterial unbrauchbar sind. Darüber hinaus gewährt Ihnen die Braas Schweiz AG eine zusätzliche 5-Jahres-Garantie, die den Austausch der Materialien sowie die Arbeits- und Reparaturkosten beinhaltet! Artikel zweiter Wahl sind von der Verlängerung der Garantie ausgeschlossen.

Punkte, die bei der Gewährung einer Garantie von Braas Schweiz AG zu beachten sind

1. Braas Dachziegel werden nach den Verlegeanweisungen der Braas Schweiz AG verarbeitet und für denselben Zweck verwendet, für den sie entwickelt wurden.
2. Jegliche Veränderung des Produkts während oder nach der Verlegung führt zum Verfall der Garantie.
3. Die geltenden Normen, insbesondere die SIA-Norm 232/1, werden bei der Planung und Umsetzung auch in Bezug auf die Dachunterkonstruktion genauestens eingehalten.
4. Jede Reklamation muss uns schriftlich mitgeteilt werden, sobald mögliche Qualitätsprobleme auftreten, spätestens jedoch einen Monat nach Auftreten der Mängel. Dieses Dokument wird der Reklamation zusammen mit der Rechnung für die Arbeiten (oder der Rechnung für das Material) beim Bau / bei der Renovierung beigelegt.
5. Reparaturen oder Änderungen werden erst nach unserer Zustimmung und einer Besichtigung der Baustelle durch einen spezialisierten Berater durchgeführt.
6. Für den Fall, dass das Material durch Frostunbeständigkeit funktionsuntauglich geworden ist, erfolgt die Kostenerstattung (für Lohn-, Hilfsmittel- und Entsorgungskosten) sogar innerhalb von 10 Jahren und 5 Jahre ab einer Bezugshöhe von >1400 m.
7. Diese Garantieurkunde hat nur Gültigkeit in Verbindung mit der Rechnung der Dachsteinlieferung bzw. der Rechnung des Dachdeckers.

Die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers, die ihm gegenüber seinem Vertragspartner zustehen (wie z. B. zusätzliche Arbeiten, Schadensersatz, Nebenkosten für den Austausch), sind nicht Bestandteil dieser Garantie-Urkunde.


Gerald Resch
Geschäftsführer


Sammy Flaus
Technischer Leiter